

Urschrift
Arbeitsgericht Freiburg
Aktenzeichen: 2 Ca 113/19
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



Beschluss vom 22.06.2020

in der Rechtssache

- Gläubiger -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH
Friedrichstraße 41 - 43, 79098 Freiburg

gegen

- Schuldnerin -

hat das Arbeitsgericht Freiburg - 2. Kammer - durch die Richterin am Arbeitsgericht (sV) ohne mündliche Verhandlung am 22.06.2020 beschlossen:

Die Schuldnerin hat die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu tragen.

	← Mit z. B. Rückporto	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Freiburg			
25. JUNI 2020			
Erlodigt	Fristen + Termine	Bearbeitet	
.....	

Gründe

I.

Die Schuldnerin verpflichtete sich durch den Vergleich vom 11.07.2019 unter anderem, dem Gläubiger ein wohlwollendes qualifiziertes Zeugnis zu erteilen.

Nach Zustellung des Vergleichs beantragte der Gläubiger mit Schriftsatz vom 19.04.2020, gegen die Schuldnerin zur Erzwingung der im vollstreckbaren Vergleich niedergelegten Verpflichtung in § 3 des Vergleiches, dem Kläger ein wohlwollend qualifiziertes Zeugnis zu erteilen, ein Zwangsgeld bis zu 10.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Zwangshaft von bis zu sechs Monaten festzusetzen.

Nachdem dem Gläubiger am 02.06.2020 ein Zeugnis zugestellt worden war, erklärten beide Parteien das Zwangsvollstreckungsverfahren für erledigt.

Der Gläubiger behauptet, vor dem 02.06.2020 habe er trotz mehrfacher Aufforderung kein Zeugnis erhalten.

Die Schuldnerin behauptet demgegenüber, sie habe das Zeugnis unmittelbar nach dem Abschluss des Vergleichs sowie nochmals nach dem 11.09.2019 übersandt.

II.

Für die Kostenentscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren gelten die Kostenregelungen des Erkenntnisverfahrens entsprechend (§ 891 S. 3 ZPO).

Aufgrund der beiderseitigen Erledigungserklärung richtet sich die Kostenregelung hier nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO. Danach hat das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden. Auch für die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO gelten im Grundsatz die allgemeinen Kostentragungsregeln. Es ist also darauf abzustellen, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn die Hauptsache nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden wäre, also ob und in welchem Umfang der Antrag vor Abgabe der Erledigungserklärungen Erfolg versprach.

Zu der Frage, ob die Schuldnerin dem Gläubiger das Zeugnis bereits erteilt hatte, bevor dieser das Zwangsvollstreckungsverfahren einleitete, behaupten die Parteien Gegensätzliches. Die Schuldnerin ist beweisbelastet für die Erfüllung der titulierten Verpflichtung. Sie konnte die Zusendung des Zeugnisses nicht nachweisen und hat auch keinen Beweis angetreten. Aus diesem Grund sind der Schuldnerin die Kosten aufzuerlegen.

Die Schuldnerin kann sich nicht darauf berufen, dass es es sich beim Zeugnis im Grundsatz um eine Holschuld (§ 269 Abs. 2 BGB) handelt, das heißt dass der Arbeitnehmer das Zeugnis beim Arbeitgeber abholen muss (BAG 08.03.1995 - 5 AZR 848/93). Hält der Arbeitgeber das rechtzeitig verlangte Zeugnis nämlich nicht bis spätestens zum letzten Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist mit den anderen Arbeitspapieren bereit, ist er gehalten, dem Arbeitnehmer mitzuteilen, dass er das Zeugnis erstellt und bereit gelegt hat. Der Arbeitnehmer braucht nicht "auf gut Glück" bei dem Arbeitgeber persönlich vorstellig zu werden (LAG Hessen 19.06.2017 - 10 Ta 172/17, Rn. 21). An einer derartigen Mitteilung fehlt es hier.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Beschluss kann die Schuldnerin sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Die Einlegung der Beschwerde hat binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG oder mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Arbeitsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg oder beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern Freiburg -, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg i. Br. zu erfolgen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

2. Für den Gläubiger ist gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel nicht gegeben.

D. Vorsitzende: